

Allgemeine Informationen zu Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig sind.

Mit der Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichartigen aufzubauen. Wünsche und Interessen der Kinder finden Berücksichtigung.

Hierunter fallen beispielhaft:

Mitgliedsbeiträge für Sportvereine (z.B. Handballverein)

Die Leistung beträgt monatlich maximal 10 Euro; sie kann über mehrere Monate angesammelt oder für den Bewilligungszeitraum (maximal 6 Monate) im Voraus in Anspruch genommen werden. Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden.

Antragsweg für Bezieher von Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Wohngeld:

Ab dem 1. August 2018 erfolgt die komplette Bearbeitung beim Kreis Heinsberg

[Antragsformular](#)

Der Antragsweg für Bezieher von Arbeitslosengeld-II:

Für Arbeitslosengeld II-Bezieher ist das Jobcenter in Geilenkirchen zuständig

[Antragsformular](#)

 [Drucken](#)

 [PDF](#)

 [Weiterempfehlen](#)

Veröffentlicht am:

11:00:49 07.11.2017 von HM